



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5632**

A09

31. August 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 2.9.2021**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 29.7.2021 „Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der LDI zur Massendatenabfrage der ‚BAO Janus‘ des Polizeipräsidiums Bochum?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den Bericht zum TOP „Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der LDI zur Massendatenabfrage der ‚BAO Janus‘ des Polizeipräsidiums Bochum?“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 2.9.2021**  
**zum Tagesordnungspunkt**  
**„Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der LDI zur**  
**Massendatenabfrage der**  
**„BAO Janus‘ des Polizeipräsidiums Bochum“**  
Antrag der Fraktion der SPD vom 29.7.2021

Die in der Anmeldung angesprochene Bewertung gegenüber der Gewerkschaft der Polizei (GdP) liegt weder dem Ministerium des Innern noch der Kreispolizeibehörde (KPB) Bochum vor. Es erscheint jedoch möglich, dass der Inhalt des Schreibens der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) an die GdP identisch ist mit der im Folgenden dargestellten Korrespondenz der LDI NRW mit der KPB Bochum.

Die LDI NRW hat sich gegenüber der KPB Bochum und nachrichtlich gegenüber dem Ministerium des Innern zuletzt am 15.6.2021 in der Sache geäußert und der KPB Bochum dabei eine Frist zur Stellungnahme bis zum 28.7.2021 gesetzt. Die KPB Bochum hat der LDI NRW darauf mit Schreiben vom 29.7.2021 geantwortet. Eine weitere Antwort der LDI NRW hierzu liegt noch nicht vor. Insofern kann es sich bei der Bewertung gegenüber der Gewerkschaft der Polizei noch nicht um die abschließende Bewertung der LDI NRW in der Sache handeln.

In den vorgenannten Schreiben besteht allerdings in der Tat eine abweichende Auffassung der LDI NRW und der KPB Bochum über das Vorliegen der Voraussetzungen einer zweckändernden Nutzung von Daten. Es ging hier um die Übermittlung von Daten, die ursprünglich im Zuge von strafrechtlichen Ermittlungen erlangt wurden, zum Zweck der Gefahrenabwehr, namentlich der Aufdeckung eventueller extremistischer Netzwerke.



Die LDI NRW ist hier der Auffassung, es habe an dem für die zweckändernde Nutzung erforderlichen konkreten Ermittlungsansatz gefehlt und infolgedessen sei die Datenübermittlung auch nicht erforderlich gewesen. Die KPB Bochum hat hierzu ausgeführt, dass die Voraussetzungen einer zweckändernden Nutzung vor der Übermittlung sehr wohl geprüft und bejaht worden seien. Aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse habe man zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Gefahr bezüglich aller 25 Beschuldigten annehmen müssen. Es habe auch keine weniger eingriff-intensive Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben, denn dies hätte bedeutet, dass über die Netzbetreiber von jeder Rufnummer eine Bestandsdatenauskunft zum Inhaber der Rufnummer und ein Datenabgleich von mehr als 12.000 Anschlussinhabern in den polizeilichen Informationssystemen erforderlich gewesen wäre.

Die LDI NRW hat die Frage der Legitimation im Rahmen von Auskunftersuchen gegenüber der KPB Bochum bisher nicht thematisiert. Die KPB Bochum hat die Beantwortung dieser Ersuchen gleichwohl bis zum Abschluss der Überprüfung des Gesamtvorgangs zurückgestellt. Gerade bei Auskunftersuchen bezüglich der polizeilichen Datenverarbeitung ist es besonders wichtig, Auskünfte nur an die tatsächlich Auskunftsberechtigten zu erteilen. Gegebenenfalls ist daher auch ein Nachweis über die Identität - z.B. in Form einer Ausweiskopie - erforderlich. Auch die LDI NRW weist in ihrem Internetauftritt darauf hin, dass bei einer schriftlichen Antragstellung zu Datenverarbeitung durch die Polizei eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden sollte (vgl. [www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de) → Datenschutz → Datenschutzrecht → Polizei, Verfassungsschutz, Justiz → „Wie kann ich erfahren, welche Daten die Polizei über mich gespeichert hat?“). Es ist nicht ersichtlich, dass die KPB Bochum die Identität von Antragstellern, die nicht ihre eigenen Beschäftigten sind, auf anderem Wege ebenso zuverlässig hätte verifizieren können.

Die KPB Bochum musste zudem feststellen, ob Telefonnummern der Anfragenden in der Abfrage enthalten waren, da diese keine Namen enthielt. Die Auskunftersuchen zur Datenverarbeitung enthielten dagegen keine Telefonnummern. Hierzu hat die KPB Bochum auch einen Nachweis über die Inhaberschaft der jeweiligen Telefonnummer gefordert. Ansonsten wäre der KPB Bochum keine Prüfung dahingehend möglich gewesen, ob



die Rufnummer dem Antragsteller tatsächlich zuzuordnen ist. Die Beauskunftung darf sich aber alleine auf Daten des Betroffenen beziehen.

Seite 4 von 4

Als mein Haus und ich im Nachgang der Überprüfungsmaßnahmen damals Kenntnis bekommen haben, haben wir die Abfrage durchaus auch kritisch gesehen. Einerseits lege ich äußersten Wert auf eine umfassende Ermittlungsarbeit. Andererseits nehmen wir den Datenschutz sehr ernst.

Aus diesem Grunde habe ich veranlasst, die Empfänger der übermittelten Daten über das Landeskriminalamt NRW noch einmal ausdrücklich daran zu erinnern, die übermittelten Daten nach dem Abgleich zu löschen, soweit sie nicht zu Trefferanzeigen und damit zu Hinweisen auf einschlägige Verbindungen oder gar Straftaten geführt haben.

Die abschließende Bewertung der LDI NRW bleibt abzuwarten.